

Reglement über die Benützung der Orgeln ausserhalb von kirchlichen Anlässen (Orgelreglement)

(vom Kirchenrat verabschiedet am 22.05.2017)

Inhalt

- I. allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Vorrang
 - § 3 Einschränkungen
 - § 4 Zulassung
 - § 5 mit der Benützung verbundene Pflichten
 - § 6 Haftung
 - § 7 Zuständigkeiten
 - II. Benützung zum Üben und zu Unterrichtszwecken
 - § 8 Hauptorganistinnen / Hauptorganisten und deren Stellvertretungen
 - § 9 Ausbildungsinstitutionen
 - § 10 übrige Personen
 - § 11 Ausfall und Verschiebung
 - § 12 Benützungsgebühr
 - III. Benützung der Orgel im Rahmen einer Raumebelegung
 - § 13 gebührenpflichtige gottesdienstliche Anlässe
 - § 14 Anlässe Dritter
 - § 15 Benützungsgebühr
 - IV. Schlussbestimmungen
 - § 16 Erträge aus der Benützung von Orgeln
 - § 17 Gültigkeit
- Anhang A: Gebührentarif
Anhang B: Zulassung zur Orgelbenützung
Anhang C: Orgelbenützung (Vereinbarung)

Gestützt auf §43 der Kirchenverfassung und auf §40 der Finanzhaushaltsordnung erlässt der Kirchenrat das folgende Reglement:

I. allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Spielen aller fest installierten Orgeln, über welche die ERK BS verfügt, ausserhalb der von der Kantonalkirche oder den Kirchgemeinden direkt verantworteten Anlässe.

§ 2 Vorrang

Die Gottesdienste und die übrigen Anlässe der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche haben Vorrang vor anderen Benützungen. Dies gilt insbesondere für kurzfristig anberaumte Abданкungsfeiern und ebenso für Wartungsarbeiten an der Orgel.

In allen Fällen bleibt das Bestimmungsrecht der zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer über die Verwendung der Gottesdiensträume gemäss § 40 der Finanzhaushaltsordnung vorbehalten.

IV D 3 e

§ 3 Einschränkungen

Die besonderen Regelungen der Hausordnung sind einzuhalten. Während der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist die Benützung der Orgeln nicht erlaubt.

§ 4 Zulassung

Wer auf einer Orgel spielt, hat den Nachweis für einen fachgerechten und sorgfältigen Umgang mit dem Instrument und für eine bestehende Privathaftpflichtversicherung zu erbringen.

Zuständig für die Eignungsabklärung ist mit Ausnahme einer kollektiv vereinbarten Benützung gemäss § 9 die Hauptorganistin oder der Hauptorganist. Die Zulassung wird nur erteilt, wenn vor der ersten Benützung eine dem Ausbildungsstand der Nutzerin oder des Nutzers entsprechende Instruktion vor Ort erfolgt ist.

Die Zulassung gilt für die betreffende Orgel und wird schriftlich bestätigt (Anhang B). Die zuständige Sigristin oder der Sigrist wird dokumentiert.

Die Zulassung kann im Fall einer Verletzung der Benützungsvereinbarung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements durch den zuständigen Kirchenvorstand oder den Kirchenrat ohne Entschädigungsfolge entzogen werden.

§ 5 mit der Benützung verbundene Pflichten

Wer eine Orgel spielt, verpflichtet sich

- jede Orgelbenützung vollständig im Orgelbuch einzutragen (Name, Datum, Beginn und Ende, Art der Benützung, allenfalls festgestellte Mängel)
- für die sorgfältige Behandlung und die Sauberkeit des Instruments und ihres Umfelds, auch durch Drittbeteiligte, Sorge zu tragen
- Beschädigungen oder neu festgestellte Mängel umgehend an die Hauptorganistin oder den Hauptorganisten zu melden
- nach der Benützung die Register zurückzustellen, den Motor, das Licht und die Heizung auszuschalten und (wenn technisch vorgesehen) die Orgel zu schliessen
- den benutzten Zugang zur Orgel wieder abzuschliessen.

Bei Bedarf wird gegen Leistung eines Depots ein Schlüssel zur Verfügung gestellt.

Die weiteren Pflichten der Hauptorganistinnen und Hauptorganisten richten sich nach dem Arbeitsvertrag.

§ 6 Haftung

Wer eine Orgel benützt, haftet für von ihm verursachte Beschädigungen und Verschmutzungen. Wer die Pflichten gemäss § 5 verletzt, haftet für die Schäden, die aus deren Nichtbeachtung entstehen, auch wenn sie nicht direkt durch das eigene Handeln oder eine eigene Unterlassung verursacht werden.

§ 7 Zuständigkeiten

Wo nachstehend die Zuständigkeit einer Hauskommission festgelegt wird, ist damit das Organ einer Kirchgemeinde gemeint, welches über die Nutzung der ihr zugewiesenen kirchlichen Räume entscheidet. Die Kirchgemeinden können in ihrem Reglement anstelle der Hauskommission eine andere zuständige Stelle bezeichnen.

Fehlt eine Hauptorganistin oder ein Hauptorganist oder eine Hauskommission, liegt die Zuständigkeit bei der Kirchenverwaltung.

IV D 3 e

Gegen Entscheide der Hauptorganistin oder des Hauptorganisten oder der Hauskommission ist ein begründeter schriftlicher Rekurs an den zuständigen Kirchenvorstand möglich. Dieser entscheidet endgültig.

Gegen Entscheide der Kirchenverwaltung ist ein begründeter schriftlicher Rekurs an den Kirchenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig.

Das Rekursrecht steht auch betroffenen Gemeindegliedern zu. Für Rekurse gelten im Übrigen die Bestimmungen von §§72 ff. der Organisationsordnung.

II. Benützung zum Üben und zu Unterrichtszwecken

§ 8 Hauptorganistinnen / Hauptorganisten und deren Stellvertretungen

Den Hauptorganistinnen / Hauptorganisten steht die ihnen gemäss Arbeitsvertrag zugewiesene Orgel im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten unentgeltlich zum Üben zur Verfügung.

Dasselbe gilt für Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Regel im Umfang von bis zu vier Stunden pro Einsatz.

Die Hauptorganistinnen / Hauptorganisten sind berechtigt, auf der ihnen gemäss Arbeitsvertrag anvertrauten Orgel im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten unentgeltlich Unterricht auf eigene Rechnung zu erteilen.

§ 9 Ausbildungsinstitutionen

Der Kirchenrat kann mit Ausbildungsinstitutionen Vereinbarungen über die Benützung von bestimmten Orgeln zu Übungszwecken zugunsten der jeweiligen Musikstudierenden abschliessen.

In diesen Vereinbarungen sind die Regelungen dieses Reglements zweckmässig zu berücksichtigen.

Der Umfang der Benützung ist zeitlich im Sinne der §§ 2 und 3 in Absprache mit der zuständigen Hauptorganistin oder dem Hauptorganisten sowie gegebenenfalls der betroffenen Kirchgemeinde zu begrenzen.

Die Ausbildungsinstitutionen melden der Hauptorganistin oder dem Hauptorganisten zuhanden der Sigristin oder des Sigristen die jeweils aktuellen Nutzerinnen und Nutzer mit den erforderlichen Angaben.

§ 10 übrige Personen

Über den zeitlichen Umfang und den Wochentermin einer wiederkehrenden Benützung entscheidet die zuständige Hauskommission unter Berücksichtigung der §§ 2 und 3 nach vorgängiger Anhörung der Hauptorganistin oder des Hauptorganisten und der Sigristin oder des Sigristen. Sie schliesst im Namen der ERK BS mit der Nutzerin oder dem Nutzer semesterweise jeweils für die Zeit von März bis August resp. September bis Februar oder auf unbestimmte Zeit eine schriftliche Vereinbarung ab (Anhang C).

Die Vereinbarung ist persönlich und kann nicht an andere Personen abgetreten werden.

Das Original geht an die Kirchenverwaltung zur Rechnungstellung, Kopien an die Hauptorganistin oder den Hauptorganisten und die Sigristin oder den Sigristen.

§ 11 Ausfall und Verschiebung

Die Sigristinnen und Sigristen sorgen dafür, dass der Kirchenraum zu den vereinbarten Zeiten nicht anderweitig benützt wird.

Terminkollisionen mit ausserordentlichen vorrangigen Anlässen gemäss § 2 kommunizieren sie den Betroffenen sofort und vereinbaren nach Möglichkeit einen Ausweichtermin. Kann kein solcher gefunden werden, entfällt der Termin ersatzlos.

IV D 3 e

Bei Verhinderung der Nutzerin oder des Nutzers entfällt der Termin ersatzlos.

Über die Freigabe einzelner Termine zu Üb- und Unterrichtszwecken – insbesondere im Falle von Terminverschiebungen - entscheidet die Sigristin oder der Sigrist.

§ 12 Benützungsgebühr

Für die Benützung einer Orgel zu Übungs- oder Unterrichtszwecken wird vorbehaltlich § 8 eine Gebühr erhoben:

- in der Regel pauschal pro Wochenstunde und Semester
- bei einmaliger Benützung aufgrund der effektiven Benützungsdauer.

Die jeweils gültigen Ansätze sind im Anhang A festgelegt.

Die Benützung zu Unterrichtszwecken wird den Unterrichtenden belastet.

Die Gebühr ist semesterweise im Voraus zahlbar. Es erfolgt keine Rückerstattung.

Ist eine Orgel für eine längere Dauer aufgrund von Revisions- oder Bauarbeiten nicht benutzbar, senkt die Kirchenverwaltung die Gebühr im Einzelfall.

III. Benützung der Orgel im Rahmen einer Raumbellegung

§ 13 gebührenpflichtige gottesdienstliche Anlässe

Ist die Benützung einer Kirche für Taufen, Eheeinsegnungen, Segnungen, Abdankungen oder andere gottesdienstliche Anlässe Dritter gemäss §10 des Gebäudereglements gebührenpflichtig, erstreckt sich die Benützungsbewilligung auch auf die Orgel.

Das Engagement und die Entschädigung von Musikerinnen und Musikern, die nicht im Dienst der ERK BS stehen, ist nicht Sache der ERK BS oder der Kirchgemeinde.

§ 14 Anlässe Dritter

Grundsätzlich stehen die Orgeln zusammen mit dem Raum auch für andere musikalische Anlässe, Anlässe mit musikalischen Elementen oder Tonaufnahmen zur Verfügung.

Das für das betreffende Gebäude anwendbare Reglement gilt sinngemäss auch für die Orgel.

§ 15 Benützungsgebühr

Für die Benützung einer Orgel gemäss §§ 13 und 14 wird eine Gebühr erhoben, wenn auch für die Raumbellegung eine Gebühr geschuldet ist. Ein allfälliger Rabatt oder Erlass wird im gleichen Ausmass auch auf die Orgelbenützungsgebühr und die entsprechenden Proben angewendet werden.

Die jeweils gültigen Ansätze sind im Anhang festgelegt und sind für alle Orgeln verbindlich.

Die Gebühr wird zusammen mit der Raumbenützungsgebühr erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Erträge aus der Benützung von Orgeln

Für die Verteilung der Erträge aus der Benützung von Orgeln gilt § 39 der Finanzhaushaltsordnung.

§ 17 Gültigkeit

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft. Es ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden Regelungen und Merkblätter der ERK BS und ihrer Kirchgemeinden.

Die Gebühren gemäss § 12 werden erstmals für das Semester vom Juli 2017 bis Januar 2018 angewendet.

Orgelbenützungsentgelte im Rahmen von Raumbenützungsbewilligungen für Anlässe nach dem Inkrafttreten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestätigt sind, bleiben unverändert. Die übrigen Bestimmungen dieses Reglements sind einzuhalten.

Anhang A: Gebührentarif

ORGELKATEGORIEN

Kategorie I: Münster

Kategorie II: St. Alban, Gellert, St. Jakob, Johannes, Kleinhüningen, Kornfeld, Leonhard, Paulus, St. Peter, Riehen Dorf, Theodor, Titus, Zwingli

Kategorie III: alle übrigen Orgeln

Orgelbenützung zu Unterrichts- und Übungszwecken (§ 12)

		pro Wochenstunde ¹ und Semester			einzelne Benützung pro Stunde		
<i>Nutzungskategorie</i>	<i>Orgelkategorie</i>	I	II	III	I	II	III
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
A	Unterrichtende mit Anstellung bei der ERK BS (ohne Hauptorganistinnen und Hauptorganisten)	450	300	225	30	20	15
B	Schülerinnen und Schüler, Übende mit Mitgliedschaft bei der ERK BS und pensionierte Organistinnen und Organisten der ERK BS	375	225	150	25	15	10
C	übrige Übende und Unterrichtende	525	375	300	35	25	20

¹ Für Schüler und Schülerinnen gilt die Gebühr pro Semester, mit mehr als einer Wochenstunde Übzeit, wobei der Kirchenvorstand bei der Vergabe des Raums Vorrang hat.

Orgelbenützung im Rahmen einer Raumbelugung (§ 15)

		pro Anlass / Tag			pro Stunde / Zusatzstunde		
<i>Nutzungskategorie</i>	<i>Orgelkategorie</i>	I	II	III	I	II	III
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
G	Konzerte, Proben, Tonaufnahmen	280	200	160	35	25	20
H	gebührenpflichtige gottesdienstliche Anlässe	70	50	40	35	25	20

Anhang B: Zulassung zur Orgelbenützung

ZULASSUNG ZUR ORGELBENÜTZUNG

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Wohnort	

wird zur Benützung der

Orgel	
-------	--

zugelassen

Die Orgelspielerin/der Orgelspieler verpflichtet sich zu einem fachgerechten und sorgfältigen Umgang mit dem Instrument und hat zur Kenntnis genommen, dass für den Abschluss einer Benützungsvereinbarung der Nachweis über eine bestehende Privathaftpflichtversicherung notwendig ist.

Eine dem Ausbildungsstand der Orgelspielerin/des Orgelspielers entsprechende Instruktion vor Ort an der Orgel hat stattgefunden.

Das geltende Orgelreglement ist ihr/ihm ausgehändigt worden. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann diese Zulassung ohne Entschädigungsfolge entzogen werden.

Die Zulassung ist persönlich und nicht übertragbar.

Aufgrund dieser Zulassung können nach Bedarf und im Rahmen der terminlichen Möglichkeiten mit der zuständigen Hauskommission temporäre Benützungsvereinbarungen für die genannte Orgel abgeschlossen werden.

Ort	
Datum	

Unterschrift:

Die Hauptorganistin/der Hauptorganist

Name

Das unterzeichnete Original geht an die Orgelspielerin / den Orgelspieler.

Kopien gehen an die an Hauptorganistin/den Hauptorganisten und die Sigristin/den Sigristen.

Anhang C: Orgelbenützung (Vereinbarung)

ORGELBENÜTZUNG

Name, Vorname

Adresse, PLZ/Ort

Telefon / Email

Kirche

Wochentag und Zeit /von bis = Stunden

(bitte zutreffendes Feld ankreuzen)

<input type="radio"/>	einzelne Daten				
<input type="radio"/>					
<input type="radio"/>	Sommersemester	März bis August	<input checked="" type="checkbox"/>		
<input type="radio"/>	Wintersemester	September	<input checked="" type="checkbox"/>	bis Februar	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="radio"/>	auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf (Ende Semester/Ende Jahr) ab				<input checked="" type="checkbox"/>

Tarif	<input type="text"/>	gemäss Anhang A zum Orgelreglement
CHF	<input type="text"/>	Die Rechnung ist jeweils im Voraus zahlbar.

Mit der Unterschrift bestätigt die Spielerin/der Spieler, das Orgelreglement erhalten zu haben. Sie/Er verpflichtet sich, die darin enthaltenen Regelungen, insbesondere die Sorgfaltspflichten (siehe unten) einzuhalten und der Hauptorganistin/dem Hauptorganisten allfällige Änderungen der obenstehenden Angaben jeweils umgehend zu melden.

Datum:

Unterschrift

Das unterzeichnete Formular geht im Doppel an die Hauptorganistin/den Hauptorganisten:

Nach Gegenzeichnung geht ein Original an die Spielerin/den Spieler und das andere an die Kirchenverwaltung. Kopien gehen an die an Hauptorganistin/den Hauptorganisten und die Sigristin/den Sigristen.

für die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt

Hauptorganist/in

Sigrist/in